

§ 3 VaV (Brandenburg) — Berechnung

Verdienstausfallverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Verdienstausschlag wird nach Stunden der tatsächlich versäumten

Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit. Diese ist individuell zu ermitteln.

(2) Eine Zahlung wegen Verdienstausschlags entfällt, wenn keine finanziellen

Nachteile entstanden sind. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden

können, bleiben außer Betracht. Kosten für eine Ersatzkraft werden nicht

erstattet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

Zitiervorschlag: § 3 VaV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VaV/3>